

Auftragsvereinbarung und Vollmacht

zwischen

(Mandant/en)

(Anschrift)

(E-Mail - Adresse für
Honorarechnung)

und

Andreas Schupp, Steuerberater

(Berater)

Kluffenbäume 3, 56337 Arzbach

(Anschrift)

§ 1 Auftragsumfang

Der Auftrag erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten, sofern sie **angekreuzt** oder gesondert aufgeführt sind.

a) Erklärung bzgl. Grundsteuerreform 2022

Anfertigung der Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

zum Stichtag 01.01.2022

- Feststellungserklärung(en) zum Grundsteuerwert (je Grundstück **ohne** Steuerbetragsermittlung der tatsächlich zu zahlenden Grundsteuer)

b) Prüfung von Feststellungsbescheiden zur Grundsteuerreform 2022

- Feststellungsbescheid(e) (ohne Steuerbescheid(e) der Heheberechtigten Gemeinde(en))

c) Bevollmächtigung

- Erteilung einer Empfangs- und Zustellungsvollmacht in Steuersachen
- Vertretung gegenüber Finanzbehörden
- Mitwirkung und Vertretung in Außenprüfungen
- Vertretung in sonstigen Fällen (z.B. vor Finanzgerichten)

Vorstehende Auftragsbeschreibung ist abschließend. Weitere Steuerberatungsleistungen können nach gesonderter Rücksprache mit dem Mandanten und bei entsprechender Beauftragung des Beraters erbracht werden. Dieser Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Tätigkeiten, die nicht von dem Erlaubnistatbestand des § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfasst sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für das gesamte, auch zukünftig noch zu entwickelnde Vertragsverhältnis.

§ 2 Pflichten und Rechte des Beraters

(1) Der Berater wird den ihm unter § 1 erteilten Auftrag nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausführen, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen. Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen. Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Mandant schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Berater ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben. Im Übrigen darf er Dritten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

(3) Die Verpflichtung des Beraters, von seinen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, bleibt unberührt.

(4) Zu den beruflichen Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung gehört auch die Eigenverantwortlichkeit, wonach der Berater stets weisungsunabhängig und selbstständig tätig wird. Trifft der Mandant Entscheidungen im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit, sind diese zu befolgen, es sei denn, sie betreffen die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung oder verstoßen gegen gesetzliche oder andere rechtliche Regelungen sowie die geltende Rechtsprechung. Dies gilt für alle vorgenannten Tätigkeiten, respektive für alle in diesem Vertrag inkludierten Leistungen.

(5) Die Tätigkeiten werden aufgrund der vom Mandanten vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten wird er hinweisen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(6) Der Berater ist berechtigt, sich bei **der Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten fachkundiger Dritter (z.B. Architekten, Bausachverständige)** sowie datenverarbeitender Unternehmen **zu bedienen. Der Mandant hat in diesem Fall die Kosten hierfür zusätzlich zu tragen.**

Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Berater dafür zu sorgen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere ist der Berater berechtigt, allgemeinen Vertretern gemäß § 69 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sowie Praxistreuhandern gemäß § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG zu verschaffen. Personenbezogene Daten des Mandanten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, genutzt und gespeichert.

(7) Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Mandant hat auch in diesem Fall die Kosten hierfür zu tragen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Mandanten

(1) Der Mandant hat dem Berater sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen **ausschließlich digital** über die **Vorerfassungs-Excel-Tabelle und entsprechende gesicherte E-Mail oder USB-Stick** rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Er hat notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) rechtzeitig abzugeben.

(2) Setzt der Berater beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Beraters bzw. den Hinweisen des Datenverarbeitenden Unternehmens zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen.

(3) Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang unter Berücksichtigung des Urheberrechts anderer zu vervielfältigen. **Der Mandant darf die Programme nicht verbreiten.** Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht. Bei Beendigung des Vertrages sind die eingesetzten Programme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen an den Berater unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Berater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum insoweit weiterbenutzen, als dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Unterlagen des Mandanten sind nach Beendigung des Mandatsverhältnisses beim Berater abzuholen.

(4) Kommt der Mandant mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben. Das gilt nicht, wenn und soweit derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen schriftlich hinzuweisen.

© Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. (DStI) • Alle Rechte vorbehalten • Stand Juli 2020
Jeder Mustervertrag und seine Anlagen bedürfen seitens der Anwender der Überprüfung im Einzelfall.
Das DStI schließt jede Haftung für die Richtigkeit des Mustervertrages und seiner Anlagen aus.

§ 4 Vergütung

- (1) Für Vorbehaltsaufgaben im Sinne des § 33 StBerG richtet sich die Vergütung nach der jeweils zum Zeitpunkt der jeweiligen Tätigkeit geltenden Fassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) oder soweit vorhanden einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, gilt eine gesonderte Vergütungsvereinbarung oder die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Der Mandant ist mit der Rechnungserstellung in elektronischer Form an seine angegebene E-Mail Adresse einverstanden. Er verzichtet insoweit auf das Untersichtenerfordernis des Berufsträgers in der Honorarrechnung.
- (4) Der Berater weist den Mandanten darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Beraters steht.
- (5) Der Berater kann von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.
- (6) Der Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (7) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (8) Der Berater kann dem Mandanten die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückhalten als unangemessen erscheinen lassen, z.B. bei geringfügigen Honorarforderungen. Der Mandant verzichtet bei bezahlten Leistungen auf sämtliche Rechtsmittel, die über eine Rechnungsberichtigung hinausgehen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (9) Sollte der Mandant mit der Zahlung der Vergütung in Verzug geraten, erteilt er dem Berater hiermit sein Einverständnis dazu, sich zur Durchsetzung der Forderung der Hilfe Dritte zu bedienen und die Forderung abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Der Berater ist in diesem Fall gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

§ 5 Dauer und Kündigung des Vertrages

(1) Die Beendigung des Vertrages erfolgt durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod bzw. durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Der Vertrag gilt ab sofort und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(2) Der Vertrag gilt für Tätigkeiten

die in dieser Zeit üblicherweise anfallen oder

die wirtschaftlich dem vorgenannten Zeitraum zugehören.

(3) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Mandant hat Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln. Ist die Arbeit des Beraters mit Mängeln behaftet, hat der Mandant ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant die Nacherfüllung durch den Berater ablehnen, wenn der Vertrag durch den Mandanten beendet und der Mangel erst danach von einem anderen Berater festgestellt worden ist.

(2) Beseitigt der Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) und sonstige Mängel können vom Berater jederzeit Dritten gegenüber auch ohne Einwilligung des Mandanten berichtigt werden. Die Einwilligung ist allerdings dann erforderlich, wenn berechnete Interessen des Mandanten hierfür bestehen.

§ 7 Haftung

(1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird.

(2) Die Haftung des Beraters für einen einfach oder grob fahrlässig verursachten Schaden wird auf einen Betrag von einer Million Euro beschränkt (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung-Steuerberater (DVStB)) beschränkt.

(3) Der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit der Anspruch kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt.

(4) Der Berater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und soweit die schriftliche Zustimmung des Beraters zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse an den Dritten erteilt wurde.

§ 8 Sonstiges

(1) Andere als die erwähnten Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der erwähnten Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung.

(3) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden sollten oder bereits unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

Ort, Datum

Unterschrift
(Berater)

Unterschrift
(Mandant)